



Reformierte Kirchgemeinde Cordast
Paroisse réformée de Cordast

Reglement zur Nutzung des Gemeinschaftszentrums der Reformierten Kirchgemeinde Cordast

I. Grundsätzliches

1. Das Gemeinschaftszentrum der Reformierten Kirchgemeinde Cordast dient als Arbeits- und Begegnungsraum für kirchliche Aktivitäten.
2. Es steht den Mitgliedern der Kirchgemeinde für kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung, u. a. für:
 - die Kirchgemeindeversammlung
 - Sitzungen des Kirchgemeinderats
 - Amtsträger und Angestellte der Kirchgemeinde
 - verschiedene kirchliche Gruppen (Generationentisch, Katechese, Seniorennachmittage, Kommissionen usw.)
3. Bestimmte Räumlichkeiten können je nach Verfügbarkeit an Drittpersonen (Vereine oder Einzelpersonen) vermietet werden.
4. Der Kirchgemeinderat verwaltet das Gemeinschaftszentrum und trifft verbindliche Entscheidungen.
5. Tiere sind im Gemeinschaftszentrum nicht gestattet.

II. Benützung durch kirchliche Gruppen

1. Kirchliche Gruppen melden ihren Bedarf beim Kirchgemeinderat an.
2. Der Zeitplan für die Nutzung der Räumlichkeiten ist einzuhalten. Nach der Nutzung sind die Räume in ihrem ursprünglichen Zustand zu hinterlassen, und eventuelle Schäden sind unverzüglich zu melden.

III. Vermietung an Dritte

1. Der grosse Saal kann an Drittpersonen vermietet werden.
2. Die Miete des grossen Saals beinhaltet die Nutzung der Küche, des Geschirrs, der Kaffeemaschine, der Toiletten, der Parkplätze sowie des Spielbereichs rund um die Kirche.
3. Küchentücher (Geschirrtücher) und Kaffee werden nicht zur Verfügung gestellt.
4. Während Gottesdiensten können weder der grosse Saal noch die Küche gemietet werden.

IV. Mietanfragen

1. Mietanfragen sind schriftlich an den Kirchgemeinderat zu richten und mit dem vorgesehenen Formular einzureichen.
2. Die Antwort des Kirchgemeinderats erfolgt schriftlich.

V. Übergabe der Räumlichkeiten

1. Der Hauswart übergibt dem Mieter am Tag der Veranstaltung oder ggf. am Vortag die Räumlichkeiten.
2. Ein Übergabeformular wird ausgefüllt und vom Mieter unterzeichnet; der Mieter erhält eine Kopie.



VI. Rückgabe der Räumlichkeiten

1. Der Mieter übergibt die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt dem Hauswart.
2. Die Räumlichkeiten müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden:
 - Böden geputzt, Kehrricht entsorgt
 - Benutzte Tische und Stühle gereinigt und ordnungsgemäss verstaut
 - Küche gereinigt, benutztes Material sauber und verstaut
 - Waschbecken, Toiletten und Pissoirs gereinigt
 - Aussenbereich sauber hinterlassen
3. Schäden oder fehlende Gegenstände werden im Rückgabeprotokoll festgehalten.

VII. Verantwortung des Mieters

1. Der Mieter sorgt für ggf. erforderliche Bewilligungen der Gemeinde oder des Kantons.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die Räumlichkeiten sowie für das darin befindliche Mobiliar und Material.
3. Ressourcen wie Wasser, Strom und Heizung sind sparsam zu nutzen.
4. Der Mieter sorgt für Ordnung und Disziplin.
5. Der Mieter achtet auf Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft.
6. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten ordnungsgemäss abgeschlossen.
7. Der Mieter informiert den Hauswart oder ein Mitglied des Kirchgemeinderats über besondere Vorkommnisse während der Veranstaltung.

VIII. Kontrolle durch den Hauswart

1. Der Hauswart überprüft die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Material.
2. Falls erforderlich, wird eine gründliche Reinigung verlangt. Falls diese nicht durchgeführt oder unzureichend erledigt wird, erfolgt eine Nachreinigung zum Stundensatz von CHF 30.–.
3. Beobachtungen werden im Rücknahmeprotokoll festgehalten und dem Mieter mit einer Kopie übermittelt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Schäden an Gebäude oder Mobiliar werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
2. Bei gravierenden Verstössen gegen das Reglement kann Klage erhoben oder Sanktionen eingeleitet werden.
3. Streitigkeiten über das Reglement werden durch den Kirchgemeinderat entschieden.
4. Der Kirchgemeinderat behält sich das Recht vor, Mietanfragen abzulehnen. In nicht geregelten Fällen entscheidet der Kirchgemeinderat.
5. Das Reglement tritt mit der Inbetriebnahme des Gemeinschaftszentrums in Kraft und kann durch den Kirchgemeinderat bei Bedarf angepasst werden.